



S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.10.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinenbronn betreibt die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten von 32,5 Stunden (Kiga Spatzennest) bzw. 35 Stunden (Kiga Kirchäcker, Wurzelkindergarten) für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
2. Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden/Tag bzw. 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren (Kita Goldäcker, Kita Am Steinenberg).
3. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung:
Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden/Tag bzw. 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren (Kinderkrippe im Bürgerhaus).

4. Kernzeitbetreuung:

Einrichtung mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr für Kinder, die die Grundschule besuchen.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09 und endet zum 31.08. eines Jahres.

§ 3 Betreuungsformen

(1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1+2 aufgeführten Einrichtungen wird – mit Ausnahme des Kindergartens Spatzennest - eine tägliche Grundbetreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet.

(2) In der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird eine tägliche Grundbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr gewährleistet (mit Mittagessen bis 14.00 Uhr). In den Schulferien, in denen die Kernzeit eine Betreuung anbietet, wird diese von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet.

(4) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 aufgeführten Einrichtungen kann – verbindlich für ein Betreuungsjahr – an bis zu fünf Nachmittagen pro Woche eine individuelle Betreuung von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr vereinbart werden. In der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird am Freitagnachmittag eine Betreuung auf dem Aktivspielplatz bis 19.00 Uhr angeboten.

(5) In der Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) kann für 1-jährige Kinder zusätzlich ein Splitting-Modell in Anspruch genommen werden. Dies entspricht einer Betreuung an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind durch den Sorgeberechtigten abgemeldet wurde oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Bei Kindern, die in die Schule kommen, endet die Betreuung zum Ende des Monats Juli.

(3) Ein Wechsel in eine auswärtige Kindertagesstätte ist grundsätzlich zum 1. eines Monats vorzunehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Findet der Wechsel bis zum 15. eines Monats statt, wird die Hälfte der Monatsgebühr verlangt.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung oder wenn das Kind unentschuldigt länger als vier Wochen fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt

durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach § 7 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind:

- das Alter der zu betreuenden Kinder,
- die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes,
- die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden pro Jahr in 11 Teilbeträgen erhoben. Der Monat August bleibt beitragsfrei. Dies gilt nicht für die Kernzeitbetreuung (12 Teilbeträge).

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatliche Gebühr beträgt

(1) in den Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

ab 01.01.2018

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre	
Kindergarten - Spatzennest	32,5 Stunden	1 Kind	153,00 €
		2 Kinder	116,00 €
		3 Kinder	76,00 €
		ab 4 Kinder	25,00 €
Kindergärten - Kirchäcker - Wurzelkinder- garten	35 Stunden	1 Kind	165,00 €
		2 Kinder	125,00 €
		3 Kinder	82,00 €
		ab 4 Kinder	27,00 €

ab 01.01.2019

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre	
Kindergarten - Spatzennest	32,5 Stunden	1 Kind	161,00 €
		2 Kinder	122,00 €
		3 Kinder	80,00 €
		ab 4 Kinder	26,00 €
Kindergärten - Kirchäcker - Wurzelkinder- garten	35 Stunden	1 Kind	173,00 €
		2 Kinder	131,00 €
		3 Kinder	86,00 €
		ab 4 Kinder	28,00 €

(2) in den Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

ab 01.01.2018

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre		Gebühr 2-3 Jahre	
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind	165,00 €	1 Kind	330,00 €
		2 Kinder	125,00 €	2 Kinder	250,00 €
		3 Kinder	82,00 €	3 Kinder	164,00 €
		ab 4 Kinder	27,00 €	ab 4 Kinder	54,00 €
je Nachmittag	2,5 Stunden		1 Kind	24,00 €	
			2 Kinder	18,00 €	
			3 Kinder	12,00 €	
			ab 4 Kinder	4,00 €	

ab 01.01.2019

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre		Gebühr 2-3 Jahre	
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind	173,00 €	1 Kind	346,00 €
		2 Kinder	131,00 €	2 Kinder	262,00 €
		3 Kinder	86,00 €	3 Kinder	172,00 €
		ab 4 Kinder	28,00 €	ab 4 Kinder	56,00 €
je Nachmittag	2,5 Stunden		1 Kind	25,00 €	
			2 Kinder	19,00 €	
			3 Kinder	12,00 €	
			ab 4 Kinder	4,00 €	

(3) in der Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

ab 01.01.2018

	Betreuungs- umfang	Gebühr 1-2 Jahre		Gebühr 2-3 Jahre	
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind	401,00 €	siehe Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung	
		2 Kinder	298,00 €		
		3 Kinder	202,00 €		
		ab 4 Kinder	81,00 €		
je Nachmittag	2,5 Stunden	1 Kind	29,00 €		
		2 Kinder	21,00 €		
		3 Kinder	14,00 €		
		ab 4 Kinder	6,00 €		

Splitting-Modell	20/21 Stunden	1 Kind	229,00 €
		2 Kinder	170,00 €
		3 Kinder	116,00 €
		ab 4 Kinder	46,00 €

ab 01.01.2019

	Betreuungs- umfang	Gebühr 1-2 Jahre	Gebühr 2-3 Jahre
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind 421,00 € 2 Kinder 313,00 € 3 Kinder 212,00 € ab 4 Kinder 85,00 €	siehe Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung
je Nachmittag	2,5 Stunden	1 Kind 30,00 € 2 Kinder 22,00 € 3 Kinder 15,00 € ab 4 Kinder 6,00 €	
Splitting-Modell	20/21 Stunden	1 Kind 240,00 € 2 Kinder 179,00 € 3 Kinder 121,00 € ab 4 Kinder 49,00 €	

(4) in der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

ab 01.01.2018

	Betreuungs- umfang	Gebühr
Grundgebühr vormittags	17,5 Stunden	1 Kind 81,00 € 2 Kinder 70,00 € ab 3 Kinder 59,00 €
je Nachmittag (außer Dienstag)	2,5 Stunden (Freitag 4 h)	1 Kind 22,00 € 2 Kinder 19,00 € ab 3 Kinder 17,00 €
Nachmittag Dienstag	1 Stunde	1 Kind 11,00 € 2 Kinder 10,00 € ab 3 Kinder 9,00 €

ab 01.09.2018

	Betreuungs- umfang	Gebühr
Grundgebühr vormittags	17,5 Stunden	1 Kind 83,00 € 2 Kinder 72,00 € ab 3 Kinder 61,00 €
je Nachmittag (außer Dienstag)	2,5 Stunden (Freitag 4 h)	1 Kind 23,00 € 2 Kinder 20,00 € ab 3 Kinder 18,00 €
Nachmittag Dienstag	1 Stunde	1 Kind 11,00 € 2 Kinder 10,00 € ab 3 Kinder 9,00 €

§ 8**Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Mittagessen

(1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 genannten Einrichtungen wird täglich ein warmes Mittagessen angeboten. In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen wird – mit Ausnahme des Kindergartens Spatzennest – an einzelnen Tagen ein warmes Mittagessen angeboten.

(2) Die Gebühr in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Einrichtungen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Preis des Caterers; in der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Gebühr pro Mittagessen 3,50 €.

(3) Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme im Nachhinein abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (Kindertagesgebührensatzung) vom 13.12.2016 außer Kraft.

Steinenbronn, 11.10.2017

gez. Singer
Bürgermeister